

Hallisches Tageblatt.



Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 96.

Sonntag den 24. April.

1859.

Die nächste Nummer des Tageblatts wird Dienstag Nachmittag ausgegeben.

Rede

des Finanzministers Freiherrn v. Patow in dem Hause der Abgeordneten bei der Vorlegung des Staatshaushalts = Etats.

(Schluß.)

Ich wende mich zu einer näheren Erläuterung der Mehr-Einnahmen. Diese betragen 5,469,000 Rthlr., wie ich bereits anzuführen die Ehre hatte.

Wenn man davon den Mehrbetrag der extraordinären Zuschüsse mit 1,342,000 Rthlrn. in Abzug bringt, so ergibt sich für die laufende Verwaltung eine Mehr-Einnahme von 4,127,000 Rthlrn. Zieht man davon die notwendigen Betriebs-Ausgaben mit 1,261,000 Rthlrn. ab, so bleiben 2,866,000 Rthlr. disponibel. Dieser Ueberschuß wird erzeugt durch die Mehr-Einnahmen bei der Verwaltung der Domainen und Forsten mit 172,000 Rthlrn., bei den direkten Steuern mit 568,000 Rthlrn., bei den indirekten Steuern mit 1,861,000 Rthlrn., bei der Eisenbahn-Verwaltung mit 4,000,000 Rthlrn. und durch einige andere minder erhebliche Mehr-Einnahmen. Diesen Mehr-Einnahmen steht ein Ausfall gegenüber, bei der Salzverwaltung von 53,000 Rthlrn., bei der Postverwaltung von 339,000 Rthlrn., bei der Bergwerksverwaltung von 60,000 Rthlr. zc., im Ganzen von 449,000 Rthlrn., so daß sich bei den Einnahme-Verwaltungen ein Mehr von 2,625,000 Rthlrn. ergibt. Dazu treten die Mehreinnahmen bei den Zuschuß-Verwaltungen mit 241,000 Rthlrn., so daß sich die obige Summe von 2,866,000 Rthlrn. ergibt. Von dieser Mehr-Einnahme ist zunächst bei der indirekten Steuer durch die Erhöhung des Steuerfußes von 6 Sgr. auf 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner bei der Rübensteuer ein Mehr von 591,000

Rthlrn. herbeigeführt worden. Dieser Mehrbetrag beruht effectiv auf einer Steuererhöhung. Alle übrigen Mehr-Einnahmen sind nicht durch Erhöhung von Steuern entstanden, sondern als eine Folge der Zunahme der Bevölkerung, des Wohlstandes, des Verkehrs und größerer Consumption anzusehen.

Der Mehrertrag der Einnahmen beträgt, wie ich schon anzuführen die Ehre hatte, 5,469,000 Rthlr. Nach Abzug der Betriebskosten mit 1,261,000 Rthlr. bleibt ein Ueberschuß von 4,208,000 Rthlr. Von diesem Ueberschusse sind 747,000 Rthlr. zur Erhöhung der Dotationen verwendet worden, und zwar 247,000 Rthlr. zur Verzinsung und Amortisation der für Eisenbahnbauten neu kontrahirten Staatsschulden. Auf den Mehrbetrag von 500,000 Rthlr. werde ich später zurückzukommen die Ehre haben. Zur Erhöhung der Staatsverwaltungs-Ausgaben sollen 1,435,000 Rthlr. verwendet werden. Darunter sind zur Verbesserung der Besoldungen der Beamten 760,000 Rthlr. begriffen. Diese Summe ist aber nicht die einzige, welche für diesen Zweck verwendet wird, sondern es sind in den von mir bereits erwähnten Betriebskosten zur Verbesserung der Gehälter schon 370,000 Rthlr. enthalten, so daß im Ganzen für die Verbesserung der Gehälter der Staatsbeamten 1,130,000 Rthlr. verwendet werden sollen. (Beifall.)

Im Jahre 1858 sind bereits 640,000 Rthlr. zu diesem Zwecke verwendet worden, so daß, wenn Sie die gemachten Vorschläge genehmigen, die dauernde Verbesserung der Gehälter der Staatsbeamten in Summa sich auf 1,770,000 Rthlr. belaufen wird und dadurch die Gehälter von 41,437 Staatsbeamten verbessert sind.

Die von dem disponibeln Betrage der 4,208,000



Rthlr. übrigbleibenden 2,026,000 Rthlr. bilden die Summe, um welche die extraordinären Ausgaben diejenigen des Vorjahres übersteigen. In Betreff dieser extraordinären Ausgaben will ich auf nähere Details nicht eingehen, sondern nur einige Positionen anführen. Es ist nämlich erhöht worden der Zuschuß zu dem Chaussée-Neubaufonds auf 900,000 Rthlr. mit einem plus von 680,000 Rthlrn. (Bravo!)

Der Zuschuß zu dem Land- und Wasser-Neubaufonds auf 1,400,000 Rthlr. mit einem plus von 400,000 Rthlrn., der Fonds zum Bau von Gerichts- und Gefängnißlokalien auf 400,000 Rthlr. mit einem plus von 100,000 Rthlrn., der Fonds zu Meliorationen und Deichbauten auf 250,000 Rthlr. mit einem plus von 100,000 Rthlrn., der Fonds zum Bau von Schullehrer-Seminarien auf 163,000 Rthlr. mit einem plus von 100,000 Rthlrn., der Zuschuß zum Patronatsfonds auf 350,000 Rthlr. mit einem plus von 100,000 Rthlrn., der Fonds für Kasernenbauten auf 200,000 Rthlr. mit einem plus von 115,000 Rthlrn., und endlich sind für die Marine ausgeworfen worden 1,353,000 Rthlr., also mehr gegen das vergangene Jahr 642,000 Rthlr. (Bravo!)

Das, meine Herren, sind die Resultate, welche Ihnen der Etat darbietet. Ich glaube, den Etat als einen in vielfacher Beziehung befriedigenden bezeichnen zu dürfen, und halte mich meinerseits nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, dies auszusprechen, da ja die Möglichkeit, einen in der Einnahme so günstigen Etat aufzustellen, nicht durch die gegenwärtige, sondern durch die frühere Verwaltung herbeigeführt worden ist und mir im Wesentlichen nur die dankbare Aufgabe zu Theil geworden ist, über die Verwendung der disponibeln Mittel meine Vorschläge machen zu können. (Bravo!)

Das Gesetz über das Eherecht.

Der Entwurf des in der Ueberschrift genannten Gesetzes ist, wie dasselbe aus den Berathungen der dazu niedergesetzten Commission hervorgegangen, mit Hinzufügung eines kleinen Zusatzes zu §. 3, nach fünfstägigen Verhandlungen in dem Hause der Abgeordneten am 13. April von 206 gegen 109 Stimmen, also mit überwiegender Majorität, angenommen und unterliegt jetzt den Berathungen der im Herrenhause zu diesem Behufe erwählten Commission.

Man hat gegen den Vorschlag der Staatsregierung auch im Lande Petitionen hervorzurufen

sich bemüht und der Abgeordnete von Blankenburg hat dergleichen übergeben: eine von dem Superintendenten Strebe, eine aus Kalau mit etwa 60 Unterschriften und eine in Pommern verbreitete gedruckte Petition, welche bei der Uebergabe etwa 800 Unterschriften trug; im Ganzen sind 1865 Namen unterschrieben. Der Referent Dr. Wenzel hat am Schlusse der Berathung mitgetheilt, daß in der Stadt Kolberg 26, in Stralsund 39, in Göslin 12, in Anclam 33 Personen gewesen sind, die sich entschlossen haben diese Petitionen zu unterzeichnen. In einem ganz kleinen Orte dagegen, in Plathe, sind mehr Unterschriften zusammengekommen als in jenen großen Orten insgesammt, nämlich 171.

Was ist's nun, das gegen die Einführung der facultativen Civil-Ehe d. h. der Möglichkeit eine rechtsgültige Ehe vor dem bürgerlichen Richter zu schließen vorgebracht wird? Man fürchtet, daß daraus ein Schaden für die evangelische Kirche hervorgehen werde. Es ist, um zunächst bei Autoritäten stehen zu bleiben, in dem Laufe der Debatten wiederholt darauf hingewiesen, daß Männer wie Stahl und Gerlach, wie der Präsident des Ober-Kirchenraths v. Nechtritz, in früheren Jahren die Einführung der facultativen Civilehe beantragt haben. Dahin geht auch eine erst jetzt vollständig bekannt gewordene Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs vom 8. Juni 1857, in der folgende Worte stehen:

Ihnen, dem Staatsminister v. Raumer und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ist bekannt, daß nach meiner Ueberzeugung eine völlig correcte Behandlung der Ehescheidungssachen durch die Kirche erst dann möglich sein wird, wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche **nicht** ausgeschieden sind, gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird.

Sollte der Schirmherr der evangelischen Kirche eine Einrichtung gebilligt und für nothwendig erachtet haben, welche dieser Kirche Nachtheil zu bringen irgendwie geeignet wäre?

Bereits am 11. October 1849 hatte die damals noch bestehende Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen, welche mit dem Ministerium verbunden war, in einer meines Wissens nicht veröffentlichten Denkschrift die Bitte ausgesprochen, daß die Staatsgesetzgebung die kirchliche Trauung in ihrer bisherigen Ehre und Anerkennung bestehen lasse und ihr die Wirkung keine rechtsgültige



Ehe zu schaffen belassen möge — unbeschadet dessen, daß der Staat denen, welche die kirchliche Trauung nicht suchen wollen oder nicht erlangen können, die Freiheit einer bürgerlichen Eheschließung eröffne.“

und dieselbe durch das im Jahre 1836 in England und Wales durch Parlamentsbeschluß eingeführte Verfahren begründet.

Zur Aufklärung über diese vielfach irrig aufgefaßte Angelegenheit geben wir einige Mittheilungen aus den stenographischen Berichten.

Der von der Regierung in der Ehegesetzgebung eingeschlagene Weg führt zur Lösung eines Zwiespaltes zwischen Kirche und Staat, der nicht länger zu ertragen war. Der Justizminister hat die gebieterische Nothigung gerechten Beschwerden, tief eingreifenden Bedürfnissen und Zerwürfissen abzuhelfen, klar also dargelegt:

„Zunächst waren es die Trauungsweigerungen, die von Geistlichen ausgingen, welche es ablehnten, geschiedenen Personen zu einer neuen Ehe zu verhelfen, obwohl nach der Landesgesetzgebung der anderweitig abzuschließenden Ehe ein Hinderniß nicht entgegenstand. Die Eheschließenden waren genöthigt, sich an die Geistlichen zu wenden, weil das Landesgesetz über die Form der Eingehung der Ehe nur die Vorschrift im §. 36 Th. II. Tit. I. des Allgemeinen Landrechts enthält:

„Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.“

Diese Anschauung hat sich durch länger als 30 Jahre nach der Emanation des Allgemeinen Landrechtes vollständig bewährt, indem in dieser ganzen Zeit auch nicht ein einziger Fall des Konfliktes zwischen der Landes- und zwischen der Kirchen-Gesetzgebung vorgekommen ist. Erst im Jahre 1831 ereignete sich in Pommern ein einzelner Fall, in welchem ein evangelischer Geistlicher sich weigerte, eine landrechtlich zulässige Ehe eines geschiedenen Gatten einzusegnen. Im Jahre 1833 folgte der zweite Fall in Westphalen. Etwas häufiger traten sie ein in den Jahren 1833 bis 1845, in welchen sie vorzüglich durch die Anschauung eines einzelnen, hier in Berlin damals wirkenden Geistlichen hervorgerufen wurden. Von den auf die Jahre 1833 bis 1845 fallenden 25 Fällen der Verweigerung gehörte ein Drittel der Wirksamkeit dieses einzelnen Individuums an. Es wurde nun damals die Frage erhoben, ob nicht gegen die sich weigernden Geistlichen ein positiver Zwang zulässig sei und ob sie nicht jedenfalls auf dem disciplinarischen, eigentlich aber auf dem

kriminalrechtlichen Wege zur Erfüllung dessen, was Viele für ihre Pflicht erachteten, angehalten werden könnten.

Indessen führten die Erörterungen dahin, daß man das freie Ermessen einzelner Geistlichen, unter den angezeigten Umständen eine Trauung zu verweigern, nicht verhindern wollte. Die Fälle waren sehr wenig zahlreich, und man hatte in der Ertheilung allgemeiner Dimissorialien ein genügendes Auskunftsmittel, die wenigen Konfliktsfälle, welche sich in jener Zeit ereigneten, auszugleichen. In den Jahren 1846 bis 1854 kamen in der Provinz Brandenburg überhaupt nur 21 Konfliktsfälle vor, während in den übrigen Provinzen des Staates ähnliche Fälle nicht mehr vorgekommen zu sein scheinen. Anders gestaltete sich die Sache seit 1854, wo eine prinzipiell entgegengesetzte Auffassung dem bisherigen Verfahren gegenüber bei vielen Organen der Kirchenbehörde sich geltend machte; von diesem Jahre an nahmen die Trauungsverweigerungen in immer fortschreitendem Maße zu, so daß zuletzt auf dem kirchlichen Gebiete man sich veranlaßt fand, die Sache zu ordnen, jedoch in einer Weise, die den Klagen über die Konflikte nicht grundsätzlich Abhülfe schaffen konnte. Durch die Ordre vom 8. Juni 1857 wurde das Ermessen der einzelnen Geistlichen, die Trauung zuzulassen, beseitigt. Die Eheschließenden wurden zunächst an die Konfistorien verwiesen und gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Ober-Kirchenrath gestattet. Dieselbe Allerhöchste Ordre, welche diesen Zustand der Dinge ordnete, erkannte aber auch die Nothwendigkeit an, daß dem Vorgehen der Kirche in dieser Richtung gegenüber als nothwendige Ergänzung die Ausdehnung der Civilehe zu betrachten sei, und zwar eine Ausdehnung, welche nicht geknüpft werden sollte an das Erforderniß eines Austritts aus der Kirchengemeinschaft, welcher die betreffenden Eheschließenden bis dahin angehört hatten. Seitdem haben die Konflikte in steigender Progression sich vermehrt. Ich kann es nicht umgehen, auch auf die Zahlen zurückzukommen. Die Erhebungen in dem verfloffenen Jahre haben ergeben, daß gegen 2000 Fälle der Verweigerung der kirchlichen Trauung vorgekommen sind. (Hört, hört!)

Von diesen sind etwa 1000 Fälle durch Gewährung der anderweiten Einsegnung erledigt worden; gegen 1000 Fälle sind aber unerledigt geblieben.

Es sind also nicht eintausend, sondern zweitausend Konfliktsfälle vorgekommen, und tausend dieser Fälle sind in völlig ungeordneter Weise stehen



geblieben. Es läßt sich hiernach ermessen, welche Folgen daraus auch auf dem sittlichen Gebiete entstanden sein mögen. Es ist wenigstens mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in derselben Weise, wie diese unerledigten Konfliktsfälle zugenommen haben, auch die wilden Konfubinate sich vermehrt haben. In allen diesen Fällen besitzen nun die Impetranten einer anderweitigen Eheschließung rechtskräftige, im Namen des Landesherrn ergangene Urtheile, welche in der Regel es ausdrücklich aussprechen, daß die Impetranten das Recht haben, eine anderweitige Ehe schließen zu können. Die Landesgesetzgebung spricht ihnen dieses Recht ebenso ausdrücklich zu; die Landesgesetzgebung verweist sie grundsätzlich in Beziehung auf die Eheschließung an die kirchlichen Organe; dennoch können die Personen, welche sich in dieser Lage befinden, nicht zu der Ausübung des Rechtes kommen, was das Landesgesetz ihnen zuspricht. Es ist wohl ganz unverkennbar, daß auf diese Weise ein tiefer Riß in das System und in das Gebiet des Civilrechtes hinein ausgeführt worden ist, und daß die Ursache dieses Risses nicht ihren Ursprung auf dem Gebiete des Civilrechtes, sondern lediglich in dem Verhalten der Behörden des Kirchenregiments ihren Grund hat. Daß eine solche Lage als ein Nothstand bezeichnet werden muß, und daß es in der Würde des Landesgesetzes liegt, ihm seine Ausführbarkeit zu sichern, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. —

Eine zweite Veranlassung, welche auf die Ausdehnung der Civilehe hinverweist, das sind die Rechtsverhältnisse der Dissidenten. Ich bin kein Freund der dissidentischen Bewegungen, aber ich erkenne an, daß man jedem Unterthan dieses Reiches, welcher ein ihm gewährleistetes Recht in Anspruch nimmt, dasselbe nicht vorenthalten darf. (Bravo! rechts.)

In Beziehung auf die Dissidenten ist es nun fast herkömmlich geworden, sie von vornherein mit einem gewissen Makel zu versehen und sie entweder als unkirchliche Leute, oder als solche zu bezeichnen, die unter dem religiösen Deckmantel andere Bestrebungen verfolgen wollen. Ich setze dieser Behauptung eine andere an die Seite, nämlich die, daß es auf dem religiösen Gebiete Dissidenten giebt, denen man den Vorwurf der Unkirchlichkeit in keiner Weise, vielleicht den Vorwurf der Ueberkirchlichkeit machen kann, und welchen alle vorhin berührten Einwendungen und Makel nicht aufgemessen werden können. Auch diese Gemeinschaf-

ten berufen sich auf die ihnen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, die auch ihnen, wie ich glaube, am wenigsten verkümmert werden können.

Man darf sich deshalb gewiß zu der Anschauung bekennen, daß es selbst im Interesse der staatlichen Verhältnisse und der öffentlichen Ordnung liegt, eine Abhülfe solchen Zuständen gegenüber für die Zukunft zu sichern. Es sind nun verschiedene Auskunftsmitel als diejenigen bezeichnet worden, welche näher lägen, als die Einführung oder Ausdehnung der Civilehe.

(Fortsetzung folgt.)

Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute angefangenen Ziehung der 4. Klasse 119. Königlich Klassen-Lotterie fiel 1 Haupt-Gewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 66,491. 2 Gewinne zu 5000 Thlr. fielen auf Nr. 17,035 und 68,359. 3 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 5314. 44,545 und 70,409.

33 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 4962. 5607. 6909. 8820. 18,539. 19,912. 26,388. 26,857. 33,432. 38,255. 40,446. 43,266. 46,833. 47,621. 49,052. 49,995. 51,989. 52,708. 53,523. 55,322. 62,631. 63,990. 64,237. 64,250. 71,592. 73,691. 74,680. 74,755. 80,695. 81,966. 83,182. 84,440 und 90,404.

45 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 3690. 4200. 4915. 8795. 11,679. 13,983. 14,720. 15,249. 16,197. 16,635. 19,120. 20,691. 22,265. 24,456. 29,672. 33,765. 37,940. 41,394. 43,675. 44,080. 48,926. 49,768. 54,324. 54,849. 54,873. 55,745. 56,889. 59,112. 61,879. 62,720. 65,979. 66,685. 69,721. 73,223. 73,242. 74,990. 76,431. 76,932. 76,952. 78,157. 78,174. 83,084. 83,700. 84,445 und 91,169.

51 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 1073. 5287. 8288. 8690. 8743. 12,129. 14,530. 14,912. 15,696. 21,466. 21,631. 23,829. 25,204. 27,703. 35,993. 36,200. 39,285. 39,413. 42,379. 45,438. 48,138. 50,015. 50,355. 50,764. 52,213. 52,335. 52,402. 53,992. 55,544. 56,581. 57,078. 57,080. 58,687. 60,975. 61,085. 62,228. 66,980. 67,380. 68,266. 68,349. 68,548. 75,128. 79,241. 81,047. 84,233. 86,509. 88,248. 89,517. 91,596. 92,497 und 94,656.

Berlin, den 21. April 1859.

Königliche General-Lotterie-Direction.

(Beilage.)

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerel.